

folgende sind: Schießpulver-Fabriken, Anlagen zur Feuerwerkserei und zur Bereitung von Rindhöfen aller Art, Gasbereitungs- und Gasabnahms-Anstalten, Anstalten zur Destillation von Erd-Öl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steintohlentheer und Coak, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Kugelhütten, Raff-, Piegel- und Gyps-Ofen, Anlagen zur Gewinnung rother Metalle, Röh-Ofen, Metall-Ofen, sofern sie nicht bloße Kugel-Ofen sind, Hammerwerke, demische Fabriken aller Art, Schnellleichen, Firnis-Hütten, Stärke-Fabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärke-Syrup-Fabriken, Wachsdruck, Darmleinen, Dachpappens und Dachzif-Fabriken, Seim-, Tran- und Seifen-Fabriken, Knochen-Premerien, Knochenölen, Knochen-Hochereien und Knochenbleichen, Zubereitungs-Anstalten für Thierhaare, Talg-Schmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Wollereien, Boudretten- und Dingpulver-Fabriken, Säu-Anlagen für Wasserbetriebe.

**I. Antrag des Unternehmers.**

§ 28. Der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung ist bei dem Polizeiamte anzubringen. Aus dem Antrage muß der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben sind in zwei Exemplaren eine Zeichnung, eine Situationszeichnung und der Bauplan der Anlage beizufügen.

§ 29. Aus diesen Vorlagen muß hervorgehen:

- a) die Größe des Grundstücks, auf welchem die Betriebsstätte errichtet werden soll, die Bezeichnung, welche dasselbe im Hypothekensbuche oder im Kataster führt, und der etwaige besondere Name;
- b) die gleichartige Bezeichnung der Grundstücke, welche es umgeben und die Namen der Eigentümers;
- c) die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und von den darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen zu liegen kommen sollen;
- d) die Höhe und Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zur Betriebsstätte Feuerungs-Anlagen gehören;
- e) die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung, soweit dieselbe nicht beweglich ist;
- f) der Gegenstand der Fabrication, soweit diese innerhalb der Betriebsstätte erfolgt, die ungefähre Ausdehnung, sowie die Art und der Gang des Betriebes, bei demischen Fabriken, insbesondere die genaue Bezeichnung des Fabricats und des Gergangs seiner Gewinnung.

§ 31. Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt; der Maßstab ist stets auf die Zeichnungen einzutragen.

Risicomenis und die dazu gehörigen Situationspläne sind von verordneten Feldmessern oder Baubeamten zu fertigen. Alle sonstigen Zeichnungen können von den mit der Ausführung betrauten Techniken und Zeichnern aufgenommen werden. Zeichnungen, Zeichnungen und Risicomenis sind von demjenigen, welcher sie gefertigt hat und von dem Unternehmer zu vollziehen.

§ 32. Die Behörden, bei welchen der Antrag eingereicht wird, haben zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlagen etwas zu erinnern ist. Die Bauzeichnungen und Risicomenis sind zu dem Behufe dem zuständigen Baubeamten, die Beschreibungen solcher Anlagen, welche schädliche Ausdünstungen verbreiten, dem zuständigen Medicinalbeamten vorzulegen. Diese haben die erfolgte Prüfung auf den Vorlagen zu bescheinigen. Finden sich Mängel, so ist der Unternehmer zur Ergänzung auf kürzestem Wege zu veranlassen.

**II. Bekanntmachung des Unternehmens.**

§ 33. Die Bekanntmachung des Unternehmens erfolgt durch die Behörde, bei welcher der Antrag eingebracht ist. Sie muß enthalten:

- a) Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens und die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem dasselbe aufgeführt werden soll;
- b) die Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erläßt, anzubringen;
- c) die Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können;
- d) den Hinweis, daß und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen.

§ 34. Die Bekanntmachung ist nur einmal und zwar durch das Amtsblatt zu veröffentlichen. Dafür, daß von den Vorlagen bis zum Ablauf der Frist innerhalb der Dienststunden an geeigneter Stelle Einsicht genommen werden kann, ist von der Behörde Sorge zu tragen. Ein Belegblatt über die Bekanntmachung ist zu den Acten zu bringen.

§ 35. Wird bei Veränderungen bestehender Anlagen (§ 25) der Antrag gestellt, von der öffentlichen Bekanntmachung Abstand zu nehmen, so ist derselbe nachdem darüber die Meinung des zuständigen Baubeamten und, erforderlichen Falls, auch die des Medicinalbeamten eingeholt ist, nebst den übrigen Verhandlungen der Regierung vorzulegen. Diese entscheidet darüber durch Verfügungen.

**Wiespreise für Wassermesser, halbjährlich pränumerando:**

früheres Maß:	1/4"	3/8"	1/2"	3/4"	1"	1 1/4"	1 1/2"	2"
jetziges Maß:	6mm	10mm	13mm	19mm	25mm	32mm	38mm	51mm
halbj. Wiespre:	3 M	3 M	3 M 25	3 M 75	5 M 25	7 M 50	9 M	10 M 50

Wiespreis f. Gasmesser aller Größen: halbjährl. 1 M 20 J pränumerando.

**Altonaer Laternen-Kalender.**

	Abends	Morgens		Abends	Morgens
Januar	1.—10.	4 1/2 7 1/2	Juli	22.—31.	9 1/2 2
"	11.—20.	4 1/2 7 1/2	August	1.—8.	9 1/2 2 1/2
"	21.—31.	5 7	"	10.—18.	8 1/2 3
Februar	1.—10.	5 1/2 6 1/2	"	19.—25.	8 1/2 3 1/2
"	11.—20.	6 5 1/2	"	26.—31.	8 1/2 4
"	21.—29.	6 1 5 1/2	September	1.—7.	7 1/2 4
März	1.—10.	6 1/2 5 1/2	"	8.—15.	7 1/2 4 1/2
"	11.—20.	6 1/2 5 1/2	"	16.—23.	7 1/2 4 1/2
"	21.—31.	7 4 1/2	"	24.—30.	6 1/2 4 1/2
April	1.—17.	7 1/2 4	October	1.—7.	6 1/2 5 1/2
"	18.—23.	8 3 1/2	"	8.—15.	6 1/2 5 1/2
"	24.—30.	8 3	"	16.—23.	5 1/2 5 1/2
Mai	1.—4.	8 1/2 2 1/2	"	24.—31.	5 1/2 6
"	5.—20.	9 2 1/2	November	1.—10.	5 1/2 6 1/2
"	21.—31.	9 1 1/2	"	11.—20.	4 1/2 6 1/2
Juni	1.—30.	9 1 1/2	"	21.—30.	4 1/2 6 1/2
Juli	1.—21.	9 1 1/2	December	1.—31.	4 1/2 7 1/2

Das Auslösen der Laternen A. und C. beginnt um 11 1/2 Uhr Nachts.

**Fuhr- und Botenbeförderungen:** Hamburg-Altonaer Paketwagen durch den Fuhrmann G. Burmeister, Blumenf. 98, I. Annahmestellen: Rathhausmarkt 12 bei G. W. Vode; Balnmaile 32, K. bei Tanger; Holstenf. 1 bei P. Schmidt; II. Fischert. 40 bei Dethleffen; Schlachterbuden 15 bei Köhler Ww.; Catharinenf. 5 bei Schwarz Ww.

Hamburg-Altonaer Paketwagen durch den Fuhrmann G. F. M. Paul, Angerf. 53, I., fährt täglich. Annahmestellen in Hamburg: Neuhurg 1 und Poggenmühle 8.

Hamburg-Altonaer Paketwagen durch den Fuhrmann G. W. Johannes, fährt täglich. Annahmestellen: gr. Gärtnerf. 7, II.; II. Freiheit 37; gr. Gärtnerf. 84.

Hamburg-Altona-Ottensener Paketwagen durch den Fuhrmann G. Hohn, G. W. Krue Nachf., fährt täglich. Annahmestellen: Jacobi, 4, I., Gähler's Platz 8 und Königf. 66.

Hamburg-Altona-Ottensener Paketwagen durch den Fuhrmann J. H. F. Kitz, fährt täglich. — Annahmestellen: gr. Gärtnerf. 37, I., II. Freiheit 19, Angerf. 12, Bahnhoff. 28 und gr. Gießf. 4.

J. Cohn, beiderlei täglich mehrlmal Güter, Pakete, Kohlmateriale, nach und von Hamburg und Umgegend, sowie nach sämtlichen Bahnhöfen und übernimmt Verpallungen ins Zollvereinsgebiet. — Bestellungen: Hamburg: Hopfenmarkt 29; Altona: gr. Bergf. 103, Bahnhoff. 28, K. Adolph v. Gien & Co., Ottensen: Bahnhofsberf. 107. Tägliche Kohlfuhrverbindung zwischen Ottensen-Altona, Hamburg, den Bahnhöfen und den Cuisis. — Annahmestellen: Ottensen: Bahnhofsberf. 107; Hamburg: gr. Reichenf. 73, I.

Altona-Wandsbeker Paketwagen, Fuhrmann D. Hartmann, Deyering Nachf., fährt täglich. — Annahmestellen: Rathhausmarkt 12, Bahnhoff. 29, K. und II. Gießf. 10, K.

Blankeneseer Paketwagen, Fuhrmann Joh. Peters, fährt drei Mal wöchentlich. Annahmestellen: Balnmaile 32, K. und Flottberf. 11.

Blankeneseer Omnibus, G. Rahmus, täglich Morgens 10 Uhr und Nachmittags 3 Uhr, Balnmaile 22 und Flottberf. 11.

Uhlenhorcker Paketwagen, Annahmestelle: Königf. 66. Carl Bihl, Vode's Gasthof, Rathhausmarkt 12, Padelannahme für Hamburg und Wandsbek durch Fuhrmann G. Burmeister und G. Witter.

J. H. Bauer, Balnmaile 22, täglich fuhr-Gelegenheit nach Wedel. F. W. Bedekind, Königf. 211, täglich Paket-Beförderung und fuhr-Gelegenheit nach Wedel.

G. H. Engelbrecht, Gasthof „Zum weißen Hof“, Königf. 8. Wochenwagen nach und von Elmshorn durch die Fuhrleute Frohn und Drume; Anfuhr am Dienstag und Freitag um 7 Uhr Morgens; Abfuhr Nachmittags 3 Uhr an denselben Tagen. — Nach und von Parnstedt: Fuhrmann Delf; Dienstag Morgen Anfuhr, Nachmittags retour. Fuhrmann Grimm; Mittwoch Morgen Anfuhr, Nachmittags retour. Fuhrmann Witt; Donnerstag Nachmittags Anfuhr, Freitag retour. Fuhrmann Joehms; Mittwoch Nachmittags 3 Uhr nach Parnstedt. — Nach und von Segeberg: Fuhrmann Reher; jeden Montag, zurück Nachmittags 3 Uhr. — Nach und von Uetersen: der Vote Otto, Dienstag, Donnerstag und Sonnabends, Anfuhr Morgens, Abgang am nächsten Tage. Nach Birneberg: Vote Stapelsfeld täglich. — Nach Kellingbuden und Bramstedt: Fuhrmann Diercks, alle 14 Tage, Anfuhr Dienstag, Abfuhr Mittwoch.

**Die gesetzlichen Dienstwechsel-Termine** in der Stadt Altona für Dienstmiethen, welche halbjährlich oder jährlich geschlossen werden, sind, insofern nicht andere Ab- und Zugangszeiten vereinbart worden, die zweiten Sonntage nach den Umgebungen; falls dieser Sonntag jedoch mit dem Pfingstfeste zusammenfällt, der darauf folgende Sonntag (in dem Jahre 1888 also der 13. Mai und der 11. Novbr.). Die vierteljährlichen Kündigungen zwischen der Dienstherrschafft und dem Gesinde müssen bis zum 31. Januar und 31. Juli, beide Tage eingeschlossen, geschehen. Bei monatlicher Dauer des Dienstvertrags geschieht die Kündigung 14 Tage vor Ablauf des Monats.

**Annahms-Termine** für Mietwohnende in der Stadt Altona: der 1. Mai und der 1. November; insofern diese Tage auf einen Sonn- oder Festtag fallen, der nächste darauf folgende Werktag. — Die halbjährliche Kündigung für Häuser und solche Localitäten, bei welchen eine halbjährliche Kündigung stattfindet oder begehnen ist, muß spätestens bis zum 30. April und 31. October, beide Tage eingeschlossen, die vierteljährliche Kündigung für solche Localitäten, bei denen eine vierteljährliche Kündigung stattfindet oder begehnen ist, spätestens bis zum 31. Januar und 31. Juli, beide Tage eingeschlossen, beschehrt werden. (Oberpräsidial-Bekanntm. v. 2. Mai 1846.)

Angab.	Verzeichniß		Größe (Tragfähigkeit)		Rheber.	Capitaine.
	der		Cubifmeter Netto.	Brit. Reg.-Tonn Netto.		
Altonaer See-Schiffe.						
1	Alwine & Mora	Beiahn-Ever	112,2	39,00	Rörner, J. G.	Der Rheber
2	Balkfalar	Schooner	779,8	275,20	Wahlen, Balh.	Jansen, G.
3	Claubius	Beiahn-Ever	102,0	36,21	Bredwoldt, Johannes.	Der Rheber
4	Elisabeth	Leichter	540,8	190,01	Rothendächer, C. J. K. zu Berlin.	Gätjens, J.
5	Geinrich Wilhelm	Galens-Ever	98,8	34,70	Belling, D.	Der Rheber
6	Gertha	Beiahn-Ever	98,8	34,00	Schwenn, J. G. G.	Der Rheber
7	Jürgen	Barf	839,0	296,00	Reedmann Wm.	Reedmann, J.
8	Louise	Beiahn-Ever	87,5	30,80	Wichmann, J. G.	Der Rheber
9	Margaretha	Ever	75,2	26,50	Rörner, J. G.	Heinbold, B.
10	Niagara	Barf	1959,2	691,00	Peters, Jacob	Retels, C. J.
11	Olvia	Barf	1950,4	688,00	Lorenzen, G. W. & C.	Rissen, G. W. B.

**Verchiedene Schiffgelegenheiten:** Bei H. C. Bauer, Dithmarsches Haus\*, Seeltermannstraße 31: Ueber Brunsbüttel nach Weddorf jeden Dienstag durch Schiffer Classen und Fuhrmann Jasper. — Nach St. Margarethen Schiffer v. Loh.

Bei Johann Cohrs, gr. Elbstr. 4 (Hpr. 124): Fährhaus für Fintemärder, Altemärder, Cran u. Burgshude, Berthe der See- u. Elbflüßer. Bei J. P. Cohrs, Elbbrücke 1: Der Schiffer G. Köhn nach Ochsenwärder täglich mit Fluthzeit, Johann Pahl nach Firtgenberg, Fr. Bendi nach Mollwärder, und J. Meyer nach Latenberg, drei Mal wöchentlich, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.

Bei Corbs & Stehmann, II. Elbstraße 25: nach Stade, Twielenfeth u. Burgshude pr. Dampfschiff täglich Gelegenheiten für Passagiere u. Sachen. Bei R. G. Söllnig Wm., Fährhaus, Holl. Reife 6: Annahme nach Glückstadt, Jzchoe, Helgoland, Paketannahme nach allen Stationen der Westküste Schleswig-Holsteins.

Bei J. Harz Wm., II. Elbstr. 17: Altemärder, Brunsbütteler, Cuzhavener, Elmshorner, Glückstädter, Jzchoer, Neuhäuser, Ottenborjer und Witteraner Berthe.

Bei J. G. Jürgenfen, Engelbrecht Raßf., gr. Elbstr. 35: Schiffgelegenheit tägl. nach Altemärder u. Mühlenwärder, Schiffer Wähnen; Abfahrtszeit unbestimmt.

G. C. F. Meyer's Gasthof, Auswanderungs-Comtoir, große Elbstraße 104: Dampfschiff-Gelegenheit nach Stade, tägl. in den Sommermonaten, Nachmittags 2 1/2 und 3 1/2 Uhr, Montag, Mittwoch und Freitag Morgens 7 Uhr. — Helgoländer Schiffer legen regelmäßig an der Dampfschiffsbrücke an; Schiffer nach Büsum, Weddorf und Wöhrden liegen ebenfalls.

**Auszug aus dem allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuch.**  
(Von den Handelsgesellschaften.)

Art. 28. Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus welchen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen sind. Er ist verpflichtet, die empfangenen Handelsbriefe aufzubewahren und eine Abschrift (Copie oder Abdruck) der abgeleiteten Handelsbriefe zurückzubehalten und nach der Forderung in's Copirbuch einzutragen.

Art. 29. Jeder Kaufmann hat bei dem Beginne seines Gewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baaren Geldes und seine anderen Vermögensstücke genau zu verzeichnen, dabei den Werth der Vermögensstücke anzugeben und einen das Verhältnis des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß zu machen; er hat demnachst in jedem Jahre ein solches Inventar und eine solche Bilanz seines Vermögens anzufertigen.

Hat der Kaufmann ein Baarenlager, dessen Inventar nach der Beschaffenheit des Geschäftes nicht täglich in jedem Jahre geschehen kann, so genügt es, wenn das Inventar des Baarenlagers alle zwei Jahre aufgenommen wird.

Für Handelsgesellschaften kommen dieselben Bestimmungen in Bezug auf das Gesellschaftsvermögen zur Anwendung.

Art. 30. Das Inventar und die Bilanz sind von dem Kaufmann zu unterzeichnen.

Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so haben sie alle zu unterzeichnen.

Das Inventar und die Bilanz können in ein dazu bestimmtes Buch eingeschrieben oder jedesmal besonders aufgestellt werden. Im letzteren Falle sind dieselben zu sammeln und in zusammenhängender Reihenfolge geordnet aufzubewahren.

Art. 31. Bei der Aufnahme des Inventars und der Bilanz sind sämtliche Vermögensstücke und Forderungen nach dem Werthe anzuziehen, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist.

Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werthe anzuziehen, unreinbringliche Forderungen aber abzuschreiben.

Art. 32. Bei der Führung der Handelsbücher und bei den übrigen erforderlichen Aufzeichnungen muß sich der Kaufmann einer lebendigen Sprache und der Schriftzeichen einer solchen bedienen.

Die Bücher müssen gebunden und jedes von ihnen muß Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen sein.

An Stellen, welche der Regel nach zu beschreiben sind, dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht durch Durchstreichen oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es darf nichts radirt, noch dürfen solche Veränderungen vorgenommen werden, bei deren Beschaffenheit es ungewiß ist, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

Art. 33. Die Kaufleute sind verpflichtet, ihre Handlungsbücher während zehn Jahre von dem Tage der in dieselben gethane letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

Dasselbe gilt in Ansehung der empfangenen Handelsbriefe, sowie in Ansehung der Inventare und Bilanzen.

**Bau-Polizei-Ordnung für die Stadt Altona vom 1. Februar 1874.**  
Auszug aus derselben:

§ 4. Zu jeder neuen Straßenanlage ist die Genehmigung der Bau-Commission und, falls die Anlage nicht dem festgestellten Straßenplane entspricht, die Genehmigung der städtischen Collegien erforderlich. Zu jedem Neubau, zu jeder äußeren Reparatur oder Veränderung einer baulichen Anlage, zu Einrichtungen zu gewerblichen Zwecken im Innern oder bei Veränderungen derselben, zur Einrichtung von bisher zu anderen Zwecken benutzten Räumen als Wohnräume, zur Anlage neuer Feuerstellen, zur Veränderung bestehender, zu jeder an der Straße zu errichtenden Einfriedigung, zur Anlage von Ueberfahrten über die Krottoirs, zur Anlage oder Erneuerung von Kloaken, Düngröhrchen und Gruben zur Aufnahme von Schmutzwasser oder thierischen und vegetabilischen Abfällen, ferner zur Veränderung an und in Zugängen in Wohnhäusern, sofern dieselben nicht die im § 22 vorgeschriebenen Maße haben, ist die vorgängige Genehmigung der Bau-Polizei-Commission zu erwirken. Ausgenommen hiervon ist nur das Abputzen und Anstreichen der Häuser, die Wiederherstellung scharf abgewordener Thüren und Fenster, sowie von Parterre- und Kellerfenstern, inwieweit dieselben nicht nach der Straße hinausragen, die Anlegung von Thüren und Fenstern in den nicht der Straße oder dem Hofen zugewendeten Mauern, die Anlegung von Dachfenstern, die Reparatur der Dächer und Schornsteine.

§ 11. Sogenannte Marquissen müssen an allen Seiten mit der Unterkannte mindestens 2 m vom Krottoir entfernt bleiben. Vorstehende Aushängeschilder dürfen nur nach Genehmigung der Bau-Polizei-Commission angebracht werden. Etwas vorhandene, welche die Passage oder die Beleuchtung behindern, sind zu entfernen. Jeder Hauseigentümer muß es dulden, daß die Straßennamen, die Hausnummer, die Marquissen der Wasserleitung u., sowie die zur Straßenbeleuchtung erforderlichen Laternen an seinem Eigenthum angebracht werden. Auf Privatgrundstücken stehende Bäume sind auf Verlangen der Bau-Polizei-Commission so zu beschneiden, daß ihre Zweige nicht über die Grundstückslinie auf die Straße hinüberragen.

§ 14. Zum Anstrich der Gebäude darf blendende Farbe nicht verwendet werden. Giebelwände, welche an Straßen oder größere Plätze grenzen, die voraussichtlich nicht bebaut werden, dürfen nicht getheert werden.

§ 23. Arbeiten auf öffentlichem Grunde, z. B. Aufbrechen des Straßenpflasters, Aufgraben des Grundes behufs Abgrünungen, Aufstellen von Bauplanken und Gerüsten, Hinlegen von Baumatcrialen, dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn vorher eine desfallsige Anzeige beim Stadt-Baumeister gemacht und von diesem schriftlich die Erlaubnis erteilt ist.

§ 25 ad 2. Vor dem völligen oder theilweisen Abbruch alter Gebäude ist der Bau-Polizei-Commission eine Anzeige zu machen, nach deren Anweisung ein Schutzdach, eine Umzäunung oder ein Gerüst anzubringen ist. Das abgetragene Material darf nicht nach Außen heruntergeworfen, sondern muß nach vorheriger Ansehung in geschlossenen Kinnen nach Innen heruntergebracht oder heruntergetragen werden.

§ 147. Mit Geldbuße bis zu 300 M. und im Unerwidrigensfalle mit verhältnismäßiger Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen wird bestraft: wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Locals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§ 16 und 24), ohne diese Genehmigung erteilt, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung erteilt worden, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Locals, oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt.

§ 330. Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst verfährt, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht, wird mit Geldstrafe bis zu 500 M. oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

§ 367 ad 13, 14, 15. Mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft wird bestraft: 13) wer trotz der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebäude, welchen der Einsturz droht, auszubessern oder niederzureißen; 14) wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Böden, Schloten oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Eigerungsmaßregeln zu treffen; 15) wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung

Abends	Morgens
31.	91
9.	21
18.	81
25.	84
31.	81
7.	71
15.	74
23.	77
10.	61
7.	61
15.	61
23.	54
31.	51
10.	5
18.	41
26.	41
31.	41

11 1/2 Uhr Nachts.  
tonaer Paket-  
98, I. Annahme-  
2, K. bei Zanger;  
Schladterbuden 15

Fuhrmann C. F.  
len in Hamburg;

Fuhrmann H. W.  
II.; II. Freiheit 37;

agen durch den  
Annahmestellen:

durch den Fuhr-  
r. Gärtnerstr. 57, I.  
i. 4.

Roßmaterial z.  
ämttlichen Wagn-  
l. — Bestellungen:  
Wagnhoffstr. 29, K.  
107. Tägliche Woll-  
Wagnhöfen und den  
e 107; G o m b u r g:

nn D. Hartmann,  
tathausmarkt 12,

ges, fährt drei Mal  
täglich. 11.

Morgens 10 Uhr  
11.

Nachmittags 66.  
Paketannahme für  
er und G. Witter.  
erheit nach Wedd-  
orf und Fähr-

\*, Kömigsstraße 8.  
reute Krohn und  
hr Morgens; Ab-  
sch und von Barn-  
schmittags retour,  
achmittags retour,  
tag retour. Fuhr-  
siedt. — Nach und  
Nachmittags 3 Uhr.  
Donnerstags und  
e. Nach Hinneberg:  
miedt: Fuhrmann  
H.

Altona für Dienst-  
den, sind, insofern  
die zweiten Sonn-  
s mit dem Pfingst-  
indigungen zwischen  
annuar und 31. Juli,  
Dauer des Dienst-  
s Monats.

Altona: der 1. Mai  
Sonn- oder Festtag  
ährliche Kündigung  
n 30. April und  
ge Kündigung für  
ang statthinder ober  
n. Juli, beide Tage  
n. v. 2. Mai 1846.)